

RS Vwgh 2000/3/22 99/04/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

26/03 Patentrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §66 Abs4;

MSchG 1979 §4 Abs1 Z4;

PatG 1970 §71 Abs1;

VwRallg;

Rechtsatz

Bei der Beurteilung von Anbringen einschließlich erhobener Rechtsmittel kommt es nicht auf die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt und das erkennbare und zu erschließende Ziel eines Parteischrittes an (hier: Bei Einschränkung des ursprünglich gestellten Antrages auf Registrierung einer Marke für aus Medaillon-Stücken hergestellten näher bezeichneten Fleischwaren auf Fleischmedaillon schlechthin in der Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung kann nicht davon ausgegangen werden, dass nach vorgenommener Änderung des Antrages der ASt nicht mehr beantrage, dass das Zeichen für aus Medaillon-Stücken hergestellte Waren, die von der abweisenden erstbehördlichen Entscheidung umfasst sind, registriert werde).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999040203.X01

Im RIS seit

01.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at